

(Die Motive hierzu s. in Nr. 13 der zweiten Kammer Seite 294.)

Im Nachberichte ist zu §. 13 bemerkt:

Zu §. 13

hat die zweite Kammer auf Vorschlag ihrer Deputation die beiden ersten Sätze des Paragraphen in folgender Fassung angenommen:

„Als größeres Hohlmaaß dient in der Regel bei Flüssigkeiten die Tonne, bei trocknen Gegenständen der Scheffel. Die Tonne, wie der Scheffel, sind dem französischen Hectoliter gleich, theilen sich in 100 Kannen, enthalten $\frac{1}{10}$ Cubikmeter oder 6,400 Cubikzoll.“

Die Deputation rath den Beitritt hierzu an.

Präsident v. Carlowitz: Es soll der Staatsregierung eine neue Fassung anheimgegeben werden, und ich frage die Kammer: ob sie sich für diese Fassung entscheiden will? — Einstimmig Ja.

Referent D. Gross:

§. 14.

Bei Getränken bleibt es gestattet, 4 Hectoliter oder Tonnen ein Faß zu benennen.

Des bisherigen Eimermaaßes ist sich als eigentlicher Maaßgröße nicht weiter zu bedienen. In so weit jedoch im Trivialgebrauch die bisher üblich gewesene Eimergröße bezeichnet werden soll, so sind hierunter künftig 68 Eiter zu verstehen.

(Die Motive zu §. 14 s. in Nr. 13 der zweiten Kammer Seite 295.)

Im Nachberichte ist gesagt:

Mit Zustimmung der Königlichen Commissarien hat die jenseitige Deputation folgende Fassung des Paragraphen vorgeschlagen:

„Vier Tonnen können ein Faß genannt werden. Wo im Trivialgebrauche nach der bisher üblichen Eimergröße gerechnet werden soll, sind hierunter 68 neue Kannen (Eiter) zu verstehen.“

und die zweite Kammer hat diese Fassung angenommen, welche auch die Deputation zur Annahme empfiehlt.

Präsident v. Carlowitz: Es wird auch hier der Staatsregierung eine neue Fassung empfohlen, und ich frage die Kammer: ob sie dieselbe annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent D. Gross:

§. 15.

Das Hectoliter oder der Scheffel bildet auch künftig die ausschließliche Maaßeinheit beim Vermessen des Kalkes, der Steinkohlen, der Holzkohlen, der Eisensteine und ähnlicher Gegenstände und kommen hierbei die bei diesen Gegenständen hier und da gebräuchlich gewesenen besondern Tonnen, Kübel, Körbe und dergl. außer Anwendung.

(Die Motive s. in Nr. 13 der zweiten Kammer Seite 296.)

Im Nachberichte ist bemerkt:

Zu §. 15

will die zweite Kammer den Wegfall des Wortes: „Hectoliter“ beantragen, wogegen der Deputation kein Bedenken beiegt.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie wünscht, daß das Wort: „Hectoliter“ in Wegfall gebracht werde? — Einstimmig Ja.

Referent D. Gross:

§. 16.

Als Ausnahme von dem §. 4 des Gesetzes vom geordneten Verbote aller in den Ausführungsverordnungen nicht ausdrücklich bestimmten oder nachgelassenen Maaße wird die Anwendung ausländischer Maaße, und namentlich der Verkauf nach solchen, gestattet

- a) hinsichtlich ausländischer Waaren, so lange dieselben in den Originalpackungen, Originalabtheilungen oder Originalgefäßen sich befinden,
- b) hinsichtlich des Fabricationsverkehrs für das Ausland,
- c) hinsichtlich des Handelsverkehrs im Großen.

In so weit jedoch mit letztern als Nebengeschäft zugleich ein Detailverkauf verbunden wird, ist sich bei diesem entweder der gesetzlichen oder doch solcher ausländischer Maaße zu bedienen, deren Verhältniß zu erstern genau bestimmt ist und dem Käufer vom Verkäufer verbürgt wird.

(Die Motive s. in Nr. 13 der zweiten Kammer S. 296.)

Der Nachbericht bemerkt:

Die zweite Kammer hat diesen Paragraphen, jedoch unter nachstehender von ihrer Deputation in Uebereinstimmung mit den Königlichen Commissarien vorgeschlagenen Fassung der Sätze unter b. und c. angenommen:

- b) hinsichtlich des Fabrications- und Handelsverkehrs im Großen;
- c) wenn im Detailgeschäft ein Käufer auf dem Abmessen nach einem bestimmten ausländischen Maaße besteht, vorausgesetzt, daß das Verhältniß des letztern zu erstern genau bestimmt ist und dem Käufer vom Verkäufer verbürgt wird.

Die Deputation findet zwar kein Bedenken, die Genehmigung dieser Fassungen anzurathen, muß aber dabei bemerken, daß in dem Satze unter c. eine Redactionsänderung nothwendig wird, indem bei der Umgestaltung des Satzes die Worte: „gesetzlichen Maaße“, auf welche in der Fassung des Entwurfs das Wort: „erstern“ sich bezieht, ganz in Wegfall gekommen, und daher dem Worte: „erstern“ in der gegenwärtigen Fassung das correspondirende Hauptwort ermangelt, weshalb das Wort: „erstern“ mit den Worten: „dem gesetzlichen Maaße“ zu vertauschen ist.

Präsident v. Carlowitz: Zuvörderst wird eine veränderte Fassung des Satzes b. und zwar in folgender Weise gewünscht: „hinsichtlich des Fabrications- und Handelsverkehrs im Großen“. Stimmt die Kammer dem bei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Auch für den Satz c. ist von der andern Kammer eine veränderte Fassung beantragt, jedoch von uns dazu bemerkt worden, daß diese Fassung einer Redactionsveränderung unterliegen müsse, indem das Wort: „erstern“ mit den Worten: „dem gesetzlichen Maaße“ zu vertauschen ist. Ich frage die Kammer: ob sie diese Fassung des Satzes c. mit Berücksichtigung dieser Redactionsveränderung annehmen will? — Einstimmig Ja.